

Geschäftsstelle des Regionalen  
Planungsverbandes Vorpommern  
Am Gorzberg Haus 14  
17489 Greifswald

Kontakt	Kirstin Gessert
Durchwahl	03831 252 640
Telefax	03831 252 52 623
E-Mail	kgessert@stralsund.de
Seite	1 von 4
Datum	

### **Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 3. Beteiligung zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern, Entwurf 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) und zum Entwurf des dazugehörigen Umweltberichts steht unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, der im September 2017 gefasst werden soll. Dieser wird Ihnen nach Wirksamkeit umgehend nachgereicht. Leider ist der Beteiligungszeitraum so gewählt, dass ein Bürgerschaftsbeschluss auf regulärem Gremienweg nicht möglich ist.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hatte am 30. März 2017 die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des RREP VP und des Umweltberichts für die dritte Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16. Mai bis 18. Juli 2017 beschlossen.

Die Zweite Änderung des RREP VP reagiert auf die Herausforderungen der Energiewende. Sie beinhaltet die Flächenausweisungen und die inhaltlichen Festlegungen zu den Eignungsgebieten für Windenergie. Es handelt sich dabei um zwei große Themenblöcke:

A.

Einfügen von drei neuen Programmsätzen einschließlich Begründung in Kapitel 6.5 *Energie* als Ziele der Raumordnung zu den folgenden Themen:

- Festlegung, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte ausgewiesenen Eignungsgebiete zulässig und der Windenergie entgegenstehende Nutzungen unzulässig sind
- Planerische Öffnungsklausel für Altgebiete, die in der aktuellen Flächenkulisse nicht mehr enthalten, aber in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt sind oder werden
- Sicherung der wirtschaftlichen Teilhabe der Bürger und Kommunen in den Eignungsgebieten gemäß Vorgaben des „Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern“

B.

Vollständige Überplanung der Planungsregion Vorpommern hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen infolge veränderter Kriterien (Änderungen in der Karte im Maßstab 1:100.000 sowie Änderungen in der Begründung zu Kapitel 6.5). Zudem wird die Begründung ergänzt um eine Definition für Testanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden dürfen (Ausnahme).

Zu beachten ist, dass lt. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.08.2015 alle im RREP VP 2010 (Karte) und in der Ersten Änderung des RREP VP 2013 (Karte) dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als aufgehoben gelten. An ihre Stelle treten die im Entwurf 2017 enthaltenen Eignungsgebiete.

Zu dem Entwurf des RREP VP 2017 gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregung.

### **Entwurf der Zweiten Änderung des RREP VP, Stand 2017**

Neuer Programmsatz

#### **6.5 (8) Planerische Öffnungsklausel**

Diese Zielformulierung gilt für die Altgebiete aus dem RREP VP gem. Landes-VO von 2010 und 2013 (Erste Änderung RREP VP für das Eignungsgebiet Altefähr). Die Altgebiete entsprechen nicht den neuen Kriterien und entfallen deshalb. Die planerische Öffnungsklausel soll auch in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von neuen Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen (Repowering). Voraussetzung dafür ist, dass die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen diese Gebiete bauleitplanerisch sichern.

Eines dieser Altgebiete befindet sich in Altefähr. Es ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde bauleitplanerisch gesichert. Das Eignungsgebiet wurde mit der Ersten Änderung 2013 in das RREP VP aufgenommen. Es erfolgte die Abgrenzung in der Karte M 1: 100.000. Im Textteil wurde das Ziel 6.5 (7) ergänzt um die Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet auf max. 70 m. Wie in den Planunterlagen erläutert, diente diese Höhenbegrenzung dem Schutz der UNESCO-Welterbestätte Altstadt Stralsund vor visuellen Beeinträchtigungen und der Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention.

Die Hansestadt Stralsund hatte ihre Zustimmung zur Ersten Änderung des RREP VP seinerzeit an die Festlegung dieser Höhenbegrenzung gebunden. Die im Rahmen des Änderungsverfahrens vorgelegte Sichtbarkeitsanalyse mit Visualisierungen zu Anlagen mit 70 m, 100 m, 125 m und 175 m Höhe ließen nach Auffassung der Stadt deutlich erkennen, dass höhere Anlagen die geschützte Altstadtansicht beeinträchtigen würden.

Mit Stellungnahme vom 10. November 2015 zur 2. Beteiligung zur Zweiten Änderung des RREP VP stimmte die Hansestadt Stralsund der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr unter der Voraussetzung zu, dass die 70 m-Höhenbegrenzung gem. Ziel 6.5 (7) für die Anlagen in diesem Gebiet auch künftig gilt.

Der Abwägungsdokumentation zur Stellungnahme (Anlage 1) ist nun zu entnehmen, dass die Höhenbegrenzung auf max. 70 m im Altgebiet Altefähr nicht fort gilt. Somit bestehen für die Bauleitplanung der Gemeinde Altefähr und für interessierte Vorhabenträger keine raumordnerischen Vorgaben mehr bezüglich der zulässigen Anlagehöhen. Es steht somit zu befürchten, dass hier künftig 150 m bis 200 m hohe und damit zwei- bis viermal so hohe Anlagen als bisher (46,5 m und 70,5 m) oder höhere Anlagen errichtet werden sollen.

Der von der Investorensseite 2015 angestrebte, später jedoch beigelegte Rechtsstreit zum Eignungsgebiet Altefähr zeigte das massive wirtschaftliche Interesse des Anlagenbetreibers an einem Repowering mit höheren Anlagen.

Eine Beeinträchtigung der UNESCO-Welterbestätte *Historische Altstadt Stralsund* durch Windenergieanlagen mit mehr als 70 m Gesamthöhe ist zwingend auszuschließen. Deshalb lehnt die Stadt die Anwendung der planerischen Öffnungsklausel für das Altgebiet Altefähr ab. Dabei lässt sich die Stadt auch von erheblichen Zweifeln leiten, ob eine Steuerung auf der gemeindlichen Planungsebene, sofern diese überhaupt erfolgt, oder das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren höhere Windenergieanlagen tatsächlich verhindern können.

Aus diesem Grund sieht die Stadt in einem Repowering des Altgebietes Altefähr zunächst grundsätzlich eine potenzielle Beeinträchtigung der Altstadtsilhouette, die eine potenzielle Gefährdung des Status der Historischen Altstadt Stralsund als UNESCO-Welterbestätte nach sich ziehen würde. Diese kann nicht zugelassen werden.

Wie beim Welterbe-Monitoring am 8. Juni 2017 in Stralsund erörtert, unterstützen auch die für die Welterbestätte *Historische Altstädte Stralsund und Wismar* zuständigen Mitglieder der Monitoring Gruppe des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS die konsequente Haltung der Hansestadt Stralsund in dieser Angelegenheit ausdrücklich.

Sollte eine differenzierende Behandlung der Altgebiete mit Ausschluss des Altgebietes Altefähr aus dem Geltungsbereich der planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht kommen, muss die Hansestadt Stralsund die planerische Öffnungsklausel in ihrer Gesamtheit ablehnen. Dieses rechtfertigt sich außerdem mit einer der Klausel innewohnenden „Ungleichbehandlung“ der Altgebiete gegenüber den neuen Eignungsgebieten, da die Altgebiete dem neuen Kriterienkatalog der Gebietsausweisung (Tabuzonen) nicht zwingend entsprechen müssen. Angesichts der neuen Generation von Windenergieanlagen, die mit 150 m bis 200 m (Tendenz steigend) jetzt die zwei- bis vierfache Höhe bisheriger Anlagentypen in den Altgebieten erreichen, erscheint es problematisch, eine *Vorprägung durch die Altgebiete mit bestehenden Windenergieanlagen* als eine Begründung für das Repowering mit erheblich höheren Anlagen und weiterreichenden Auswirkungen (insb. visuelle) heranzuziehen.

Zum Umweltbericht gibt die Hansestadt Stralsund folgende Anregung.

Gemäß Entwurf zum Umweltbericht sind alle Festlegungen des RREP VP 2010 zu den Altgebieten, welche im Zuge der Programmaufstellung bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurden, nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum Umweltbericht.

Dieses soll offenbar auch für die Festlegungen der Ersten Änderung des RREP gelten, mit der das Eignungsgebiet Altefähr zuzüglich einer 70 m-Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen in diesem Eignungsgebiet in das RREP VP integriert wurde. Denn in der Karte der Altgebiete, die von der planerischen Öffnungsklausel profitieren sollen, ist auch das Altgebiet Altefähr enthalten. Da im Zuge der Programmänderung das Gebiet einer Umweltprüfung unterzogen wurde, ist dieses nicht Inhalt des vorliegenden Entwurfs zum Umweltbericht. Daraus ist abzuleiten, dass den Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung weiterhin Gültigkeit beigemessen wird.

Dieser Umweltbericht begründet, dass die Höhenbegrenzung im Eignungsgebiet Altefähr sicherstellen soll, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die geschützte Stadtsilhouette der Stralsunder Altstadt und die Einhaltung der Kulturerbekriterien der Weltkulturerbekonvention nicht beeinträchtigen kann. Die detaillierte Begründung für die Festlegung ergab sich aus dem

den im „Gutachten zur Sichtbarkeitsprüfung und Fotosimulation eines Windparks im Eignungsgebiet Windenergieanlagen bei Altefähr, Landkreis Rügen“ enthaltenen Aussagen des Gutachtens.

Auch wenn nunmehr unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Altgebietes zuzüglich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht Greifswald zum Altgebiet Altefähr die bisherige Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen im Altgebiet Altefähr als nicht fortgeltend bewertet wird (s. Abwägungsdokumentation), stehen die Aussagen des Umweltberichts zur Ersten Änderung des RREP im Raum.

Nach Auffassung der Stadt wäre es deshalb erforderlich gewesen, die Auswirkungen des Wegfalls der bisherigen Höhenbegrenzung zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls würde dieses den Ausschluss des Altgebietes Altefähr von der Planerischen Öffnungsklausel rechtfertigen. Diese Prüfung ist bisher nicht erfolgt und somit im Umweltbericht zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow

z.d.A. Frau Gessert 60.4.1